

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXV/8. Sitzung, 23.04.2014**

**Beschluss-Nr. 8613**

**Themenfeld:** Satzungen/Ordnungen

**Titel:** Änderungsordnung der Immatrikulationsordnung

Bezug: Vorlage Nr. XXV/55

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat der Universität Bremen beschließt die Änderungsordnung der Immatrikulationsordnung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

## **Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung**

Vom 23.04.2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am           gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 44 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23.04.2014 beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung vom 28.05.2008, zuletzt geändert am 24.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„ Von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und –bewerbern, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 VergabeVO Hochschulen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, kann die erfolgreiche Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest „TestAS“ gefordert werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat.“

b) „ Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird Absatz 6.

c) Absatz 8 wird Absatz 7.

4. „§ 13 wird aufgehoben“.

5. § 14 wird § 13.

6. § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „an das Sekretariat für Studierende“ ersetzt durch die Wörter „Akademie für Weiterbildung“.

7. § 20 wird entsprechend geändert:

Es wird ein Satz 3 angefügt:

„Die Universität veröffentlicht spätestens zu Beginn des Bewerbungszeitraumes für ein Wintersemester die Studiengänge und Studienfächer, in die immatrikuliert wird.“

8. Die Anlage zur Immatrikulationsordnung wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

### **Artikel 3**

1. Es wird unter der Beachtung der Änderungsordnung eine Neufassung der Ordnung erstellt.

2. Die Neufassung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.